

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (WBVB) für die Vergabe von Bauleistungen

Projekt: Neubau Kongress- und Messegebäude Westfalahallen Dortmund

1.0. Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

- 1.1. Vertragsgrundlagen und -bestandteile sind die im Vertrag aufgeführten Unterlagen und Regelwerke, insbesondere die BVB, diese WBVB sowie alle Pläne, Ausführungsunterlagen, Gutachten und Berechnungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, die der AG oder seine Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt haben.
- 1.2. Weiterhin gelten die Bestimmungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Fassung; der AN bestätigt, dass ihm dieses Regelwerk bekannt ist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass ihre Geltung ausdrücklich vereinbart ist und sie den Vertragsgrundlagen, insbesondere diesen Besonderen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.

2.0. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

- 2.1. Alle Ausführungszeichnungen bzw. Werkstattpläne des Auftragnehmers sind auf CAD – kompatibel mit der CAD-Planung des Auftraggebers, der Architekten bzw. Fachingenieure – zu erstellen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht besonders vergütet.

Gefordert wird CAD-konstruktive Bearbeitung mit intelligenten Daten zur Verwendung der Ausführungsplanung im Rahmen der Bestandsplanunterlagen zur Einbringung in das Facility-Management des Auftraggebers. Eine zusätzliche Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

- 2.2. Der Auftragnehmer (ausführende Firma) verpflichtet sich, folgende Daten zum Zeitpunkt der Abnahme/Inbetriebnahme als Bestandsdokumentation dem Auftraggeber in kompletter Form vorzulegen:
 - a) CAD-Zeichnungen (1-fach Papierformat) + digital (Datenträger CD, USB)
 - b) Daten für das Facility Management, die für die Nutzung, den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung aller Einrichtungen, Anlagen und Geräte notwendig sind.
- 2.3. Die Projektkommunikation erfolgt über eine von dem AG noch zu benennende Projektplattform. Der AN hat im Auftragsfall die am Projekt mitwirkenden Mitarbeiter für die Einrichtung der entsprechenden Profile zu benennen. Ferner muss die örtliche Bauleitung des AN über internetfähige Datenendgeräte Zugriff auf den Datenraum sicherstellen. Der Dokumentenschlüssel für die Projektplattform wird dem AN übergeben.

3.0. Bauabwicklung, Bautageberichte (zu § 4 VOB/B)

- 3.1. Die Objektüberwachung wird zu festgesetzten Terminen Baubesprechungen durchführen, um den Stand der Arbeiten und die für den weiteren Fortgang der Leistungen erforderlichen Maßnahmen zu besprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen voll unterrichteten und verantwortlichen Vertreter zu entsenden, der berechtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte im Sinne eines Bautagebuchs zu fertigen und davon dem Auftraggeber wöchentlich über die Objektüberwachung eine Durchschrift zu übergeben.
Die im Bautagebuch enthaltenen Angaben sind für den AG nicht verbindlich. Mit der Übergabe des Bautagebuchs ist keine Anerkennung dessen Inhalts durch den AG verbunden. Kosten-, Termin- und Qualitätsänderungen und etwaige sich daraus ergebende Forderungen sind außerhalb des Bautagebuchs gesondert schriftlich mit Begründung oder gemäß den vertraglichen Vorgaben beim Auftraggeber anzumelden. Eine alleinige Benennung derartiger Sachverhalte im Bautagebuch ist als Forderungsgrundlage unwirksam.

4.0. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

- 4.1. Der AN hat einen nach Geschossen und Bauabschnitten/Arbeitsabschnitten detaillierten Ablaufterminplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen hat, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten und erneut vorzulegen.
- 4.2. Der Plan ist dem AG spätestens 1 Woche nach Auftragserteilung, im Falle der Fortschreibungsverpflichtung unverzüglich in 2-facher Ausfertigung zu übergeben.

5.0. Rechnungsstellung und Zahlungsweise (zu § 14 VOB/B)

- 5.1. Rechnungen – auch Zwischenrechnungen – sind ihrer Art nach als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und ausschließlich zu adressieren an

Name und Anschrift des Auftraggebers:

Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH
Strobelallee 45
44139 Dortmund
Rechnung@westfalahallen.de

und zeitgleich eine Kopie der Rechnung an den Generalplaner, soweit nicht der AG eine abweichende Anweisung erteilt.

- 5.2. Die Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen sind jeweils fortlaufend zu nummerieren und kumuliert aufzustellen.

6.0. Sicherheiten (zu § 17 VOB/B)

Bis zur Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche umfasst der Sicherungszweck der Vertragserfüllungssicherheit auch Ansprüche des AG wegen der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und Restleistungen.

7.0. Haftpflichtversicherung

- 7.1. Der Auftragnehmer hat eine risikogerechte Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Diese muss mindestens die nachstehenden Deckungssummen umfassen:

- für Personenschäden 10.000.000,00 €
- für Sachschäden 10.000.000,00 €

dreifach maximiert pro Versicherungsjahr.

- 7.2. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

- 7.3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine nachgewiesene Deckung nicht oder nicht mehr im nachgewiesenen Umfang besteht.

8.0. Werbung

- 8.1. Sämtliche Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dieses Veröffentlichungsverbot gilt insbesondere für die Bau- bzw. Leistungsbeschreibung, alle Zeichnungen und Planunterlagen, Rechnungen und sonstige Unterlagen, weiterhin für alle Lichtbild-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehaufnahmen von den Leistungen des AN oder von dem Bauvorhaben.
- 8.2. Werbung, gleich welcher Art, ist auf der Baustelle außerhalb des vom AN aufzustellenden Schildes nur in Abstimmung mit dem AG zulässig. Der AN räumt dem AG die ausschließliche und unentgeltliche Nutzung des Bauzauns zu Werbezwecken ein.

9.0. Geheimhaltung

Der AN hat alle mit dem Vertrag und der Abwicklung desselben zusammenhängenden Informationen vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, die mit der Abwicklung des Projekts nicht in Zusammenhang stehen.

10.0. Ergänzende Bestimmungen

- 10.1 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Gleiches gilt für die Kommunikation auf der Baustelle.
- 10.1 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien **Dortmund** als ausschließlichen Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht. Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind oder wenn für die Klage gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -